

Gesamtvertragliche Vereinbarung über die befristete erweiterte Stellvertretung

(in der Fassung des 1. und 2. Zusatzprotokolls)

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Tirol einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger unter Mitunterfertigung der Tiroler Gebietskrankenkasse mit Rechtswirkung für die im § 2 angeführten Krankenversicherungsträger andererseits.

Präambel

- (1) Unbeschadet der geltenden Vertretungsregelung gemäß § 9 des Gesamtvertrages vom 1.1.1985 in der geltenden Fassung (im Folgenden kurz: GV) vereinbaren die Tiroler Gebietskrankenkasse (im Folgenden „Kasse“) und die Ärztekammer für Tirol (im Folgenden „Kammer“) ab 1.7.2007 befristet bis 31.12.2010 die Ermöglichung einer befristeten erweiterten Stellvertretung mit dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung trotz vorübergehender Einschränkung der vertragsärztlichen Tätigkeit des Inhabers des Einzelvertrages durch Mitarbeit eines weiteren Arztes (Vertreters gemäß § 9 Abs 1 GV) aufrecht zu erhalten und weiters mit dem Ziel, dem Vertragsarzt in bestimmten Lebenssituationen zeitlich begrenzt die Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit unter Zuziehung eines Vertreters zu ermöglichen.
- (2) Die erweiterte Stellvertretung eines Vertrags(fach)arztes bedingt keine Vermehrung der Anzahl der Planstellen; ebenso wenig soll dadurch eine Erweiterung der Versorgungskapazitäten bewirkt werden, eine Verbesserung des Service für die Versicherten wird begrüßt.

§ 1

Persönliche Voraussetzungen

- (1) Die Vereinbarung kann nur auf jene Ärzte angewendet werden, die mit der Kasse seit mindestens einem Jahr in einem Einzelvertragsverhältnis gemäß § 6 GV stehen. Ausnahmen sind nur im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse zulässig.
- (2) Sofern die Ordinationszeiten des Vertragsarztes geringer sind als die Mindestordinationszeiten nach § 11 Abs. 2 GV in der Fassung der 29. Zusatzvereinbarung vom November 2003, verpflichtet sich der Inhaber des Einzelvertrages diese nach Maßgabe der vorzitierten Bestimmung entsprechend auszudehnen. Weiters verpflichtet sich der Vertragsarzt für die Dauer der erweiterten Stellvertretung, seine ärztliche Tätigkeit in mindestens 50% der

Ordinationszeit pro Quartal (wobei Zeiten des Urlaubs, der Fortbildung und der Arbeitsunfähigkeit bei der Berechnung außer Betracht bleiben) persönlich auszuüben. Abweichungen können im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse vereinbart werden.

- (3) Der Inhaber des Einzelvertrages darf während der Dauer der erweiterten Stellvertretung grundsätzlich keine neuen ärztlichen Nebenbeschäftigungen aufnehmen bzw. bestehende Nebenbeschäftigungen nicht ausdehnen. Abweichungen können nur im Einvernehmen mit Kammer und Kasse vereinbart werden. Bei bestehenden Nebenbeschäftigungen mit einer wöchentlichen Arbeitsverpflichtung von mehr als 10 Stunden pro Woche ist die erweiterte Stellvertretung nur im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse möglich.

§ 2

Sachliche Voraussetzungen und Dauer der erweiterten Stellvertretung

- (1) Die erweiterte Stellvertretung ist als Ergänzung der Regelungen gemäß § 9 GV eine gesonderte Vertretungsbefugnis über einen längeren Zeitraum, insbesondere wenn Umstände vorliegen, die es dem Inhaber des Einzelvertrages erschweren, die vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten im vollen Umfang einzuhalten.
- (2) Ohne Angabe von Gründen ist die erweiterte Stellvertretung für die Dauer des Einzelvertrages insgesamt für längstens ein Jahr möglich.
- (3) Für nachstehende Fälle wird die Maximaldauer der erweiterten Stellvertretung wie folgt festgelegt:
1. Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, maximal 3 Jahre pro Kind, wobei
 - a) die Mindesttätigkeit des Inhabers des Einzelvertrages gemäß § 1 Abs. 2 von 50% der Ordinationszeiten sich auf den gesamten Vertretungszeitraum bezieht und
 - b) wenn beide Elternteile Vertragsärzte sind, der Vertretungszeitraum für dasselbe Kind nur einmal beansprucht werden kann;
 2. Vertretung der Ehegattin/ des Ehegatten:
Für die Dauer des Einzelvertrages maximal fünf Jahre;
 3. die erweiterte Stellvertretung bei Mandatsausübung (wie z. B. Nationalrats- oder Landtagsabgeordnete) oder Funktionärstätigkeit (wie z. B. Vorstandsmitglieder der Ärztekammer) ist auf die Dauer der Mandatsausübung bzw. der Funktionstätigkeit beschränkt.
- (4) Die Maximalzeiträume der Abs. 2 und 3 können aus besonderen Gründen im Einvernehmen mit Kammer und Kasse verlängert werden.

§ 3

Person des Vertreters

- (1) Der Inhaber des Einzelvertrages macht den Vertreter namhaft. Dieser kann nur ein Arzt desselben Fachgebietes sein und darf nicht Wahlarzt am Ordinationssitz (Adresse) des Inhabers des Einzelvertrages sein. Besteht eine Sonderverrechnungsbefugnis und weist der Vertreter nicht dieselbe, dem Abschluss dieser Vereinbarung zugrunde liegende fachliche Qualifikation wie der Vertragsarzt auf, darf die Leistung von ihm nicht erbracht und über den Vertragsarzt verrechnet werden. Der Vertreter darf für die Dauer der erweiterten Stellvertretung keine eigene Vertragsarztordination führen. Der Inhaber des Einzelvertrages haftet für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.
- (2) Die Kammer und/oder Kasse können binnen eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 4 gegen die Person des Vertreters begründete Einwände erheben. In diesem Fall hat der Inhaber des Einzelvertrages binnen eines Monats einen Vertreter auszuwählen, mit dem sowohl Kammer als auch Kasse einverstanden sind. Kommt der Vertragsarzt dem nicht nach, ist die erweiterte Stellvertretung nicht zulässig.

§ 4

Bekanntgabe der erweiterten Stellvertretung

- (1) Der Inhaber des Einzelvertrages hat die erweiterte Stellvertretung mindestens ein Monat vor dem Beginn schriftlich der Kammer und der Kasse bekannt zu geben.
- (2) Die Bekanntgabe hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - Name und Adresse des Einzelvertragesinhabers
 - Name, Anschrift, allfälliger Ordinationssitz und tabellarischer Lebenslauf (insbesondere genaue Darstellung des Ausbildungsverlaufes) des Vertreters
 - Dauer der beabsichtigten erweiterten Stellvertretung
 - Aktuelle Nebenbeschäftigungen des Einzelvertragesinhabers
- (3) Die Gründe für die Vertretung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 sind der Kammer und der Kasse darzulegen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Beginn und Ende der erweiterten Stellvertretung sind grundsätzlich nur jeweils zu Beginn bzw. Ende eines Quartals möglich. Beginn und Ende der erweiterten Stellvertretung sowie Wechsel der Person des Vertreters sind der Kammer und der Kasse bekannt zu geben. (Es gelten die obigen Bestimmungen zur Bekanntgabe sowie § 3.)

§ 5

Abschluss der Einzelvereinbarungen

- (1) Die sich aus dem Innenverhältnis zwischen dem Inhaber des Einzelvertrages und dem Vertreter ergebenden Beziehungen sind zwischen diesen zu regeln. Die Honorierung des Vertreters hat angemessen zu erfolgen.

- (2) Der Vertreter hat der Kasse gegenüber eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass ihm bekannt ist, dass ihm aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsansprüche (z. B. Honoraransprüche aus der vertragsärztlichen Tätigkeit) gegenüber der Kasse entstehen.

§ 6 Beendigungsgründe

- (1) Die Stellvertretung endet
- mit Zeitablauf
 - mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Vollendung des 70. Lebensjahres) des Inhabers des Einzelvertrages,
 - mit dem Tod des Inhabers des Einzelvertrages oder Tod des Vertreters,
 - mit Beendigung des Einzelvertrages,
 - mit Wegfall der persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen, was vom Inhaber des Einzelvertrages unverzüglich den Vertragsparteien schriftlich zu melden ist.
- (2) Eine Beendigung ist auch durch Erklärung des Inhabers des Einzelvertrages möglich, die der Kammer und der Kasse spätestens ein Monat vor dem beabsichtigten Ende zu übermitteln ist.
- (3) Aus wichtigen und dringlichen Gründen, welche die Weiterführung der erweiterten Stellvertretung unzumutbar machen, ist im Einvernehmen zwischen Kammer und Kasse eine Beendigung durch Widerspruch jederzeit oder durch Kammer oder Kasse aus anderen, die vertragsärztliche Versorgung betreffenden, wesentlichen Gründen nach zumindest einmaliger Verwarnung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Kammer und Kasse haben sich davon gegenseitig zu verständigen und auf Verlangen der anderen Gesamtvertragspartei binnen eines Monats über die Gründe zu beraten.

§ 7 Honorierung

- (1) Die Honorierung der auf Grund des Einzelvertrages und im Rahmen der erweiterten Stellvertretung erbrachten Leistungen erfolgt, soweit im Folgenden nichts anderes festgelegt wird, gemäß den Bestimmungen des Gesamtvertrages vom 1.1.1985 und der Honorarordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Überschreitet der § 2-Honoraraufwand (exklusive Vorsorge- und MKP-Untersuchungen) einer Vergleichsperiode im Vertretungszeitraum jenen des durchschnittlichen Honoraraufwandes der der Vertretung vorangegangenen entsprechenden Vergleichsperiode, so wird bei Überschreitung von 20 % bis 30 % zu 10 % des Überschreibungsbetrages, von 30 % bis 40 % zu 20 % desselben, von 40% bis 50% zu 40%, von 50% bis 60% zu 60% und bei Überschreitung von mehr als 60 % zu 90 % des Überschreibungsbetrages anteilig von den nächstfolgenden vier Quartalsabrechnungen des Vertragsarztes einbehalten.

Lag der Honoraraufwand der der Vertretung vorangegangenen entsprechenden Vergleichsperiode unter jenem des Durchschnittes seiner Fachgruppe (bei Allgemeinmedizinern und Internisten erfolgt eine getrennte Betrachtung hinsichtlich Praxisstandorte in Stadt und Land), wird Letzterer als Vergleichswert für den Vertretungszeitraum herangezogen. Der durchschnittliche Honoraraufwand der Vergleichsperiode wird in diesem Fall jährlich entsprechend der Entwicklung des Falldurchschnittswertes der entsprechenden Fachgruppe angepasst.

Eine Vergleichsperiode umfasst in der Regel jeweils vier Quartale; dauert die Vertretung weniger als vier Quartale, reduziert sich die Anzahl der Quartale der Vergleichsperiode im entsprechenden Ausmaß. Als Vergleichsperiode ist der der Vertretung vorangegangene entsprechende Abrechnungszeitraum heranzuziehen.

- (3) In besonderen Einzelfällen (z.B. außergewöhnlicher Versorgungsbedarf wegen eines länger dauernden Ausfalls eines anderen Vertragsarztes) kann im Einvernehmen mit Kammer und Kasse eine abweichende Regelung der Honoraraufwandsbegrenzung vereinbart werden.
- (4) Besteht aus Sicht der Kasse der (insbesondere mit statistischen Auffälligkeiten) zu begründende Verdacht einer unökonomischen Behandlung im Vergleichszeitraum gemäß Abs 2, kann die Kasse binnen eines Monats nach Bekanntgabe gemäß § 4 der erweiterten Stellvertretung widersprechen. Es besteht dann die Möglichkeit einer einvernehmlichen abweichenden Festlegung des Vergleichshonoraraufwandes.

§ 8 Rechtswirkungen

Das bestehende Einzelvertragsverhältnis gemäß § 6 GV bleibt, soweit diese Vereinbarung keine anders lautenden Regelungen normiert, durch die erweiterte Stellvertretung unberührt.

Der Vertreter erwirbt aus dieser Vereinbarung keinerlei Rechtsanspruch auf Abschluss eines Einzelvertrages mit der Kasse.

§ 9 Inkrafttreten und Dauer der gesamtvertraglichen Vereinbarung

- (1) Diese gesamtvertragliche Vereinbarung tritt mit 01.07.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden Seite jeweils zum Ende eines jeden Quartals unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.
- (2) Mit der Beendigung dieser gesamtvertraglichen Vereinbarung enden alle auf ihrer Grundlage bestehenden erweiterten Stellvertretungen und sind auf alle nach diesem Zeitpunkt entstehenden Vertretungen ausschließlich die § 9 GV angeführten Bestimmungen anzuwenden.

§ 10 Verlautbarung

Diese Gesamtvertragliche Vereinbarung und ihre allfälligen Abänderungen werden in den Mitteilungen der Ärztekammer für Tirol oder auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol und der Homepage der Tiroler Gebietskrankenkasse veröffentlicht.